

§ 41 Freiversuch und Notenverbesserung

Wer spätestens sechs Monate nach Abschluss des schriftlichen Teils der Ersten Juristischen Staatsprüfung, an der er gemäß § 37 im Freiversuch teilgenommen hat, alle vorgesehenen Prüfungsleistungen der Juristischen Universitätsprüfung mindestens einmal vollständig abgelegt hat, kann die studienabschließende Leistung abweichend von § 40 Abs. 2 ein weiteres Mal wiederholen.